

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hige auf sechzig, von denen es leicht wäre, schon 20,000 Männer in Bewegung zu setzen, die mit Freuden zur Vertheidigung ihres Landes aufbrechen würden.

Einige fanatische Priester, mit Zuthun ausländischer Missionar, Häupter, und unverbesserlichen und unversöhnlichen vormaligen Adelichen, versuchten bei dem Volke bald dadurch, daß sie ihm diese Organisation als eine militärische Conscriptio vorstellen, bald wieder durch ihre Versicherungen daß es verrathen werde, Unruhe darüber zu erregen. Diese Männer brachten in einigen wenigen Districten einen Widerstand hervor, der aber nicht von langer Dauer war; aber in neunzehn Theilen Helvetiens eilten die jungen Leute in grosser Menge herbei, um sich einschreiben zu lassen, und die Republik kann für ihre Vertheidigung auf zahlreiche Bataillone zählen.

Unstreichig würde der Krieg für den Wohlstand der Republik ein grosses Unglück seyn, politisch betrachtet wird sie aber dadurch nur bestischt werden, wenn denen durch die Revolution aufgeregten Leidenschaften auf Kosten des auwärtigen angreifenden Feindes der Schwung gegeben wird; und die Rennitü der von den Feinden unserer Unabhängigkeit entworfene Theilungs- und Plündernsprojekte wird alle Söhne des Vaterlandes unter die gleichen Fesseln vereinigen.

Das vollziehende Direktorium wird den Uebelgestanten im Innern keine Zeit lassen, um gegenrevolutionäre Bewegungen zu erregen. Es weiß zwar wohl, daß der vormalige Schultheiß Steiger, der Commissarius Weiß, die Kurten und andre Patrizier unter dem Schutze der Koalitionen ein Insurrectionscomite gebildet haben, das in der Schweiz seine Agenten hat. Das Direktorium hat aber die Faden dieser Anschläge in Händen, und die Maassregeln, die es mit euch vereint deßhalb treffen wird, werden so beschaffen seyn, daß die Verschwörungen mit den Verschwörten in dem nemlichen Augenblicke zu Grunde gerichtet werden; von dieser Seite befürchtet es nichts, und der Anmarsch jener fremden Horden, die sich unsern Grenzen nähern, giebt ihm keinen Stoff zu grössern Besorgnissen.

Die Siege von Morgarten, von Sempach und von Näfels wurden durch eine kleine Zahl von Tapfern errungen, die fest entschlossen waren, zu siegen oder zu sterben.

Die kühnen Bergbewohner von Appenzell eroberten ganz allein zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts den größten Theil von Schwaben, und nichts beweiset daß die heutigen Helvetier ausgerottet seyen. Zahlreiche Bataillone eilen herbei, um den Angreifer zu bestrafen. Das vollziehende Direktorium beschäftigt sich, alles zum voraus so zu bestellen, daß mit dem ersten Trommelschlag alles bereit und fertig seye.

Nein! die helvetische Republik wird nicht, so wie es ihre Feinde wünschen, zusammenstürzen; sie wird so lange bestehen, als die Felsen die sie beschützen,

so lange als sie unter ihren Söhnen unverdorbene, tapfere, tugendhafte Männer und Patrioten zählen wird!

Republikanischer Gesetz.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Clayre.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 28. Januar.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet Bitschriften von 24 Gemeinden des Districts Neus im Kanton Lentan, die sich über die schwere Loskaufung der Grundzinsen beklagen, und die allerwohlfeilsten Jahre dieses Jahrhunderts zum Maßstab in der Loskaufung begrenzen, weil ihnen sonst diese drückender werde, als die Grundzinsen selbst waren: zugleich bemerken sie, daß die Zwei vom Laufend des Auflagensystems, drückender seyen als der vierte Theil des reinen Ertrags, welcher in Frankreich als Abgabe bezahlt werden müsse. Das Direktorium rath an, hierüber zur Tagesordnung zu gehen.

Lugler bedauert solche Bitschriften, die gar alle aus einem Kanton herkommen der sich immer mit Patriotismus brüstet und aus dessen Bitschriften er doch keinen Funke von Patriotismus hervorleuchten sieht; er fordert Tagesordnung mit Unwillen. Nüce stimmt ganz Lugler'n bei, und wundert sich sehr über eine solche impertinente Bitschrift, besonders weiß er gar nicht warum hier eine Vergleichung mit den Auflagen Frankreichs vorkommt; er fordert Tagesordnung mit Unwillen und Einrückung ins Protokoll. — Es entsteht grosser Lerm, Ruf ums Wort, Ruf zur Tagesordnung, Ruf zum Abstimmen. Escher hofft, man werde nicht zur Tagesordnung mit Unwillen in Rücksicht von Bitschriften gehen wollen, die man nicht selbst untersucht hat, sondern die man nur aus einer Direktorialbotschaft kennt; er begehrte entweder Verlesung dieser Bitschriften oder einfache Tagesordnung über dieselben. Man geht zur einfachen Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Repräsentanten!

Durch Eure Botschaft vom 17. Januar habt ihr uns angefragt: 1. In welchem Zustand sich die Haue

ten der Wohnungen der obersten Gewalten befinden.
2. In welchen Verhältnissen die Nation gegen die Gemeinde Luzern in Rücksicht der durch diese Bauten verursachten Ausgaben, siehe.

Um auf diese beiden Fragen zu antworten, mussten wir verschiedene Berichte einziehen, welche die Ursachen des Verzuges unserer Antwort sind, und denselben entschuldigen werden.

Die Bauten oder Herstellungskosten für den Saal und das Bureau des Senats, steigen auf die Summe der

Liv. 1780. 10 S.

Was noch im Vorsaal zu vervollständigen übrig bleibt, kann kosten

Liv. 100.

Summa: Liv. 1880. 10 S.

Die Bauten für den Nationalpalast des grossen Rath's, haben bis auf diesen Tag gekostet

Liv. 22,558. 6 S. 8 D.

Zufolge der Schätzung der Kunstverständigen, kann der angenommene Plan nicht anders beendigt werden, als mit einer ferneren Ausgabe von

Liv. 300,000.

Liv. 322,558. 6 S. 8 D.

Die im Direktorialgebäude gemachten Ausgaben, steigen auf die Summe von

Liv. 109,26. 16 S.

Was noch zu vervollständigen übrig bleibt, um nicht die Direktoren sondern das Directoriun und seine Bureau samt dem Finanzminister mit dem Bureau zu logiren, wird kosten

Liv. 50,000.

Die Reparationen um in diesem Gebäude die Direktoren zu logiren, werden betragen

Liv. 300,000.

Liv. 360,926. 16 S.

Die Reparationen welche für den obersten Gerichtshof gemacht wurden, betragen

Liv. 1747. 5 S.

Was zu vervollständigen übrig bleibt, wird angeschlagen auf

Liv. 1000.

Liv. 2747. 5 S.

Die Reparationen welche in dem von dem Bürger Direktor Laharpe und dem Minister des Innern bewohnten Hause, gemacht wurden, betragen

Liv. 2015. 9 S. 2 D.

Weven 300 Liv. für die Zimmer des Bürger Direktor.

In dem Bureau des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, wurde ausgegeben

Liv. 3577. 14 S. 8 D.

Es bleibt noch zu vervollständigen übrig,

für Liv. 1600.

Liv. 5,177. 14 S. 8 D.

Im Bureau des Ministers der Künste und Wissenschaften, wurde ausgegeben

Liv. 5412. 5 S. 9 D.

Und es bleibt noch zu vervollständigen übrig

NB. Es ist zu bemerken, daß die Ausgaben für dieses Bureau nur deswegen auf diese Summe ansteigen, weil man genöthigt war, drei kleine schlechte Häuser zu vereinigen, um ein geräumiges für den Minister und das Bureau zu erhalten.

Die Kosten der Einrichtung des Justiz-Bureau, betragen

Liv. 64. 12 D.

Diejenigen für das Kriegsbureau

Liv. 205.

Resultat:

Die wirklich gemachten Reparationen und Bauten, belaufen sich auf

Liv. 48,287. 19 S. 3 D.

Zu Beendigung der angefangenen Bauten wird nach dem Erachten der Kunstverständigen, erfordert, eine Summe von

Liv. 652,700.

Die sämtlichen Ausgaben für die Bauten der Wohnsäle der Gewalten, werden eine Summe aus, von

Liv. 700,987. 19 S. 3 D.

Ihr verlanget auch noch zu wissen, Bürger Repräsentanten, in welchen Verhältnissen die Nation gegen die Gemeinde Luzern wegen der obgedachten Ausgaben stehe.

Nun erinnern wir Euch, daß Ihr als Grundsatz festgesetzt habet, daß diese Ausgaben der Nation obliegen und keine derselben der Gemeinde Luzern zur Last fallen solle.

Dem zufolge ist die Nation der Gemeinde Luzern soviel schuldig, als sie bis auf diesen Tag vorgeschoßen hat, und dieser Vorschuß belaufft sich auf die Summe der

Liv. 16,000.

Der Mehrwerth der gemachten Ausgabe wurde zufolge Eurer Dekrete von dem Nationalschaham oder von der Verwaltungskammer mit Geldern die der Nation zugehörten, bestritten.

In der hier beigelegenden Tabelle, werdet Ihr, Bürger Repräsentanten, die Details der Hauptrechnungen

finden, von der wir Euch hieroben nur den Zusammensetzung geliefert haben.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums.
Gla y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Secret.
M o u s s o n.

Herzog v. Eff. findet hier so viele mal hunderttausend Franken, daß er denkt jedem Schweizer werde das Herz bluten, besonders wenn man denkt die Ausführung koste meist mehr als die Entwürfe anzeigen; besonders aber fällt ihm auf, daß die Künste und Wissenschaften hier sehr thener sind, in Vergleichung mit der Justiz und Polizei; er fodert also über diese Bothschaft Niedersetzung einer Commission, und ist mit dem Direktorium nur darinn einig, daß er auch überzeugt ist, alle diese Unkosten werden auf die Nation und nicht auf Luzern fallen.

Zimmermann begreift, daß man über diese schönen Rechnungen erstaune, und wundert sich, warum nicht noch etwa eine sechste Null hinten angesetzt ist; er stimmt der Verweisung an eine Commission bei, deren Arbeit er nicht für schwierig hält, denn dieselbe werde sich auf Wegstreichung einiger Nullen beschränken; übrigens gesteht er, daß wann er das Direktorium nicht so wohl kennen würde, er glauben müßte, daß unter dieser Message etwas verborgen liege, und sie einen Nebenzweck habe; da er aber dieses nicht vermuthen will, so denkt er, sehe nur aus Irrung eine Null zuviel in diesen Rechnungen angesetzt worden. Ueberhaupt aber hofft er, werde niemand daran denken, von Luzern wegzuziehen und wie Marktschreier heute hier umb morgens dort die Bude aufzuschlagen, und auf diese Art von einer Stadt Helvetiens in eine andere zu ziehen, sondern daß man sich begnügen werde in Luzern zu bleiben und keine Nationalpaläste zu bauen.

Schlumpf stimmt bei, und denkt auch, die Commission werde nur einige Nullen auszuwischen haben, indem die Helvetier keine Pallastie brauchen, und besonders nicht solche, die diesem Kostenverzeichniß folge, nicht nur vergoldet sondern mit Goldblech überzogen seyn müßten, um solche Summen zu kosten.

Gapani stimmt auch für eine Commission und giebt zu bedenken, daß alle diese vielen mal hunderttausend Franken vom Schweisse des Landmanns enthoben werden müßten. Die Commission wird erkannt, und in dieselbe geordnet:

Zimmermann, Gapani, Escher, Nellstab und Legler.

Der Senat verwirft den Beschuß über die Entlassung des Bürger-Direktor Legrand. Man klatscht.

Erlacher will dem Bürger-Direktor Legrand eine Deputation zusenden, um ihn zu bitten an seiner Stelle zu bleiben. Man geht zur Tagesordnung.

Grosser Rath, 29. Januar.

Präsident Graf.

Meyer von Arbon erhält auf Begehren für 14 Tag, und Camenzind für 8 Tag Urlaub.

Ein Brief worin der Br. Direktor Legrand auf seinem Entlassungsbegehrn besteht, (er ist abgedruckt S.) wird verlesen.

Gysendorfer sagt: der Senat verwirft den Entlassungsbeschluß, in der Hoffnung daß Legrand noch werde überredet werden können, an seiner Stelle zu bleiben: da nun aber hier ein Beweis vorhanden ist, daß Legrand auf seinem Entschluß beharrt, und weder die Konstitution noch ein Gesetz wieder denselben spricht, so ist auch zu erwarten, daß der Senat nicht werde durch Hartnäckigkeit für seine Meinung, einen Mann seiner Familie berauben wollen, der er unentbehrlich nothwendig ist: ich trage daher darauf an, diese Entlassung anzunehmen, und den Senat sogleich einzuladen, das Loos in Rücksicht einer neuen Direktorstelle zu ziehen, und den Rath selbst bis dahin als fortlaufend zu erklären.

Anderwerth ist in Rücksicht der Entlassung gleicher Meinung, allein wir sollen den Senat nicht zur neuen Wahl einladen, ehe wir wissen daß derselbe die Entlassung Legrands angenommen hat, weil keine neue Wahl vorgenommen werden könnte, wann der Senat auf seinem gestrigen Beschuß beharren würde. Carard ist in Rücksicht der Vertagung der Einladung zum Loosziehen, nicht Anderwerths Meinung, weil durch eine solche Vertagung der Intrigue und der Cabale Zeit geschenkt würde, sich in dieses wichtige Geschäft zu mischen: in Rücksicht der Entlassung selbst aber, ist er überzeugt, daß wir dieselbe nicht verweigern können: er stimmt also Gysendorfern bei.

Kuhn war schon gestern überzeugt, daß aller Widerstand gegen die Abtreitung Legrands fruchtlos seyn würde, und daß es ungerecht sey, durch Versagung eines so billigen Begehrens den Verfall einer ganzen Familie zu bereiten: er stimmt daher Gysendorfern bei, und fodert daß der Senat eingeladen werde durch eine Abordnung, in dem Saal des Obergerichtshofes das Loos über den Vorschlag und die Wahl zwischen beiden Räthen ziehen zu lassen. Graf und Capani folgen diesem Antrag, welcher einmuthig angenommen wird.

Secretan bei Anlaß der Redactionsverlesung dieses Beschlusses, glaubt es sey doch nothwendig Legrand durch einen bestimmten Beschuß seine Entlassung zu gestatten, weil doch kein Direktor nur willkürlich, ohne Erlaubniß der Gesetzgeber, abtreten könne. Suter stimmt bei und fodert, daß also diese beiden Beschlüsse, der der Entlassung und der der neuen Wahl getrennt werden. Escher bemerkte, daß wenn man ein bestimmtes Entlassungskreß geben will, dann durchaus Anderwerths Antrag angenommen werden müßt, die Einladung zur neuen Wahl, erst dann in den Senat zu sen-

den, wann die Entlassung Legrands bestäigt ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Grundsätze des Friedensrichter-Gutachtens werden in Berathung genommen.

S. I. Jede Gemeinde soll einen Friedensrichter haben. Cartier will, daß in den Städten jede Sektion einen Friedensrichter habe. Labin will jeder Pfarrgemeinde einen Friedensrichter geben. Andewerth bezeugt, daß es der Kommission leicht war nach der Behandlung dieses Gegenstandes von der ersten, dieses neue Gutachten zu entwerfen: übrigens glaubt er braucht man die Gemeinden nicht näher zu bezeichnen, und es sey überflüssig jeder Sektion der Städte einen besondern Friedensrichter zu geben.

Carrard will bestimmen, daß in jeder Gemeinde die eine Versammlung hat, ein Friedensrichter sey. Escher glaubt, die Grundsätze dieses Gutachtens erfordern, daß jede Sektion der großen Gemeinden einen Friedensrichter habe, weil dieselben meist auch in mehrere Pfarrgemeinden abgetheilt sind, die Sektionseintheilung aber für politische Gegenstände bequemer als die Pfarrgemeindeeintheilung ist. Dagegen aber will er dieses nicht auf die Städte einschränken, weil diese keine politische Vorzüge mehr haben, sondern jeder Sektion einer großen Gemeinde einen Friedensrichter geben.

Desloes bezeugt, daß ihm zwar die Grundsätze dieses Gutachtens nicht gefallen, allein da die häufigen Verwerfungen des Senats uns nicht mehr gestatten, die früheren Grundsätze wieder aufzustellen, so stimmt er Escher bei. Vomini ist gleicher Meinung, will aber jedem Friedensrichter einen Suppleanten zugeben lassen, und den ganzen Rapport als Beilage der Grundsätze, dem Senat übersenden. Erlacher stimmt ganz Escher bei, weil sonst die Friedensrichter in den Städten so viel zu thun habn würden wie die Stadthalter.

Gmür will nicht schon wieder neue Beamte anschaffen, sondern das Friedensrichtergeschäft den Municipalbeamten übergeben.

Da der Senat neuerdings die Beziehungsart der Auslagen verwirft, so fordert Kuhn Tagesordnung über diesen Gegenstand, darauf begründet, daß die Ausübung der Gesetze dem Vollzehungs-Direktorium zu komme. Denn schon hat der Senat durch seine beständige Verwerfung, die der Republik so unentbehrliche Beziehung der Auslagen lange genug aufgehoben, und es ist endlich Zeit, daß wir die Republik im Gang erhalten, wann der Senat dieselbe durch jede Kleinigkeit die ihm nicht gefällt beständig in ihrer so dringenden Organisation aufhält.

Gapani folgt ganz Kuhn, und begreift gar nicht wie wahre Republikaner die Dringlichkeit dieses der Republik so unentbehrlichen Beschlusses nicht einsehen wollen. Cartier fordert Rückweisung an die Kommission, weil wir dem Direktorium nicht noch mehr Gewalt in die Hände spielen sollen, als es der Konstitu-

tution zufolge schon hat, und wann wir dem Senat in seinen Wünschen entsprechen, die Auslagenbeziehungsart dann auf eine gesetzliche Art bestimmt werden kann.

Herzog v. Eff. will für diesesmal noch der Kommission den Auftrag geben, einige zweckmäßige Veränderungen in diesem Besluß vorzunehmen: wann aber der Senat auch dann wieder unsern Besluß verwirft, so sieht er kein anderes Mittel die Republik im Gang zu erhalten, als Kuhns Antrag anzunehmen. Graf will weder den Senat anklagen daß er die Republik in ihrem Gang störe, noch dem Direktorium Gewalt geben, damit es etwann zulegt unabhängig vom Volkswillen, das ist despotisch die Republik führe, sondern er fordert Rückweisung dieses Gegenstandes an die Kommission zur schleunigen Umarbeitung.

Carrard sagt: gestern ist der wahre Grund der öftren Verwerfungen dieses Beschlusses von Seite des Senats in seiner tumultuarischen Sitzung bekannt worden: man möchte einige §§ des Auslagenystems selbst umändern, und daher will man die Beziehungsart desselben nicht annehmen: allein wann man von der Finanzkommission fordert, daß sie hierin dem Senat entspreche, so erkläre ich im Namen derselben, daß sie nie Ihnen vorschlagen wird, die Konstitution auf diese Art mit Güten zu treten! Das Auslagenystem ist gesetzlich bestimmt für ein Jahr, und soll auch heilig ausgeführt werden; und wann der Senat diese Ausführung unzweckhaft der Gefahr der Republik hindern will, so bleibe uns, wann wir die Republik erhalten wollen, kein anderer Weg offen, als der welchen uns Kuhn vorgezeichnet hat! Will man aber noch einen Versuch wagen, nun wohl an! — allein mir unbedeutende Abänderungen wird euch die Kommission vorschlagen: sollte ihr mehr, so übergebt den Gegenstand einer neuen Kommission.

Huber sagt: ich bin überzeugt daß wir doch noch am Ende den Weg werden einschlagen müssen den uns Kuhn vorzeigte, wann wir dem Senat endlich einmal begreiflich machen wollen, daß vor allem aus die Republik gehen muß, und daß er diesem obersten Grundsatz unsrer gegenwärtigen Thätigkeit, seine unerträgliche Schwierigkeitsfurcht einstweilen, bis wir gehörig organisiert sind, aufopfern muß: denn meist werden unsre wichtigsten Beschlüsse nicht etwann darum verworfen, weil die Grundsätze derselben der Majorität des Senats zuwieder sind, sondern weil die einen Senatoren hier etwas wider das Lokalitätsinteresse ihrer Gemeinden — die andern dort etwas ähnliches finden, was ihren individuellen Ideen nicht entspricht — dann vereinigen sich diese verschiedene Parteien mit ihren Lokalitätsbewegungen zusammen, und bilden zur Verwerfung eine Majorität, die auf diese Art die dringendste Organisation der Republik aufhält.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXXXII.

Luzern, 26. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Entwurf eines Gesetzbuches über den bürgerlichen Rechtsgang: Dem grossen Rath im Namen einer Commission vorgelegt von Secretan.

Erster Theil. Von den Streitsachen.

Erstes Buch. Von dem Verfahren zu Erhaltung eines Rechtsurteils.

Erster Titel. Ueber den Rechtsgang vor den Distriktsgerichten.

Erstes Kapitel. Ueber den Gang des Prozesses bis zur Beurtheilung.

Erster Abschnitt.

Von der Vorladung und von der Mittheilung der Klage und Vertheidigungsschriften.

§ 1. Eine jede Vorladung muss von dem Vorsitzer des Distriktsgerichts bewilligt seyn.

§ 2. Wenn der Vorsitzer des Gerichts frank, oder außer Stand ist seine Verrichtungen zu erfüllen, oder von dem Distrikthauptorte abwesend ist, so muss man sich zu Erhaltung der Vorladung an den ihm unmittelbar in der Reihe folgenden Richter wenden.

§ 3. Der Vorsitzer des Gerichts soll niemals eine Vorladung bewilligen, bevor er die Urkunde des gütlichen Vergleichs, (Den Verbalprozess über die gütliche Ausgleichung) vor dem Friedensrichter gesehen hat, wenn die Parteien diesem Versuche unterworfen waren.

§ 4. Die Vorladung soll von diesem Versuch einer gütlichen Ausgleichung ausdrückliche Erwähnung thun.

Nebst dem soll sie noch enthalten:

1. Den Nomen, Wohnort und Beruf sowohl des Klägers, als der vorgeladenen Partei.

2. Den Schluss des Klägers und die kurzesten Gründe der Klage.

3. Den Tag, die Stunde und den Ort der Erscheinung.

4. Die Auszählung eines Wohnsitzes in dem Hauptorte des Distrikts.

§ 5. Der Kläger soll gehalten seyn, mit der Vor-

ladung Abschriften der Aktenstücke, auf welche sich die Klage gründet, oder wenn solche zu weitläufig sind, Auszüge davon mitzutheilen.

§ 6. Wenn die Vorladung an mehrere Miterben, Gemeinschafter oder Mischuldner gerichtet ist, so sollen die Abschriften der Aktenstücke nur allein demjenigen unter ihnen mitgetheilt werden, dessen Wohnsitz von dem Gericht am wenigsten entfernt ist, und zugleich die übrigen eingeladen werden, sich die Mittheilung derselben von ihm zu verschaffen.

§ 7. Am gleichen Tag, da die Vorladung angelegt wird, soll der Kläger diese Aktenstücke bei dem Schreiber des Distriktsgerichts, vor welches die Sache gehört, abgeben.

§ 8. Der Gerichtsschreiber soll auf die Rückseite eines jeden dieser Aktenstücke diese Worte schreiben: „Vorgelegt den“ (mit Anzeige des Tages) und sich nachher unterschreiben.

§ 9. Er wird dem Kläger einen ausführlichen Empfangsschein der von ihm erhaltenen Aktenstücke zu stellen.

§ 10. Von dem Kläger soll keine neue Schrift in der Sache vorgelegt werden können, ausgenommen in denen durch die § vorgesehenen Fällen.

§ 11. Der Kläger soll ferner in seiner Vorladung die vorgeladene Partei auffordern, ihm ihre Vertheidigung samt den Belegsschriften zu denselben, im Laufe von acht Tagen bekannt zu machen.

§ 12. Die Anlegung der Vorladung soll durch den Weibel des Distriktsgerichts geschehen, welcher die von dem Vorsitzer besiegelte Urkchrift (Original) der vorgeladenen Partei oder in ihrem Wohnsitz abgeben, und die Abschrift, nachdem er zu End derselben Bericht über die Anlegung eingeschrieben hat, dem Kläger zustellen wird; darin soll er die Person, deren die Urkchrift übergeben worden ist, den Tag und die Stunde anzeigen, und seine Unterschrift befügen.

§ 13. Wenn der Weibel Niemand im Wohnsitz findet, so soll er die Ausfertigung in Gegenwart zweier Zeugen an die Thüre hesten, und in seiner schriftlichen Berichterstattung die Namen derselben anzeigen.

§ 14. Wenn mehrere Personen durch die gleiche Ausfertigung vorgeladen werden, so soll einer jeden,

die nicht mit der andern in der gleichen Haushaltung (Familie) steht, eine Urkchrift überliefert werden.

§ 15. Niemand soll wegen einer persönlichen Sache in erster Instanz vor irgend einen andern Richter gezogen werden können, als vor das Distriktsgericht, in dessen Bezirk er wohnhaft ist; bei Strafe einer Geldbuße von zehn Franken für denseligen, der eine solche Vorladung erhalten hat.

§ 16. Hingegen sollen die dinglichen Sachen vor dem Distriktsgericht angehoben und fortgeführt werden, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Streithandels ausmachende unbewegliche Gut gelegen ist.

§ 17. In einem solchen Falle soll die Vorladung von dem Vorsitzer des Gerichts, hinter dem das Gut gelegen ist, bewilligt werden. Der Vorsitzer des Gerichts, hinter welchem der Beklagte angesehen ist, soll sein Bism in folgenden Worten beisehen: „anzulegen bewilligt“ samt dem Tag und seiner Unterschrift. Der Weibel des Gerichts des Wohnsitzes soll die Anlegung thun.

§ 18. Ueberhaupt soll keine von einem Richter außer dem Distrikte herkommende Wissenlassung einem Bürger angelegt werden können, wenn sie nicht mit einer solchen Bewilligung von Seite des Vorsitzers des Distriktsgerichts seines Wohnsitzes begleitet ist.

§ 19. Jede Rechtsache, welche die ganze odertheilweise Ansprache einer Verlassenschaft zum Gegenstand hat, und in dem Laufe eines Jahres angehoben wird, soll vor das Gericht des Orts gebracht werden, wo der Verstorbene zur Zeit seines Absterbens seinen Wohnsitz hatte. Nach Verfluss eines Jahres ist diese Verzeigung eines besondern Gerichts ohne Wirkung.

§ 20. Die Fremden, welche keinen bekannten Wohnsitz in Helvetien haben, und die Schweizerbürger, die sich in dem gleichen Falle befinden würden, sollen entweder durch eigenhändige Ueberlieferung der Kundmachung, oder durch Abgabe derselben in der Wohnung ihrer Pächter, Haushalte, Einzieher, Bevollmächtigten, oder anderer ihrer Sachwalter, oder endlich, in Ermanglung von Personen dieser Art, durch einen an der Thüre des Hauses der Sitzungen des Gerichts anzuschlagenden Zedel, vorgeladen werden.

§ 21. Die Abwesenden sollen in der Wohnung ihrer Bevollmächtigten, Sachwalter, Pächter oder Miethleute, oder in deren Ermanglung durch Anheftung auf die Thüre ihres letzten Wohnsitzes vorgeladen werden.

§ 22. Die Minderjährigen, aber andre mit Vormündern oder Sachwaltern versehene Personen, sollen entweder in eigner Person dieser Vormünder und Sachwalter oder in derselben Wohnsitzes vorgeladen werden.

§ 23. Die Zwischenzeit von der Vorladung bis zur Erscheinung soll von vierzehn Tagen seyn, nemlich von dem Tag an zu rechnen, wo die Aulegung der Kundmachung wirklich geschehen ist.

§ 24. Der Vorsitzer soll niemals von dieser Vor-

schrift abweichen können, als in den Fällen, da er augenscheinliche Gefahr im Verzug findet.

§ 25. Die vorgeladene Parthei soll in Zeit von acht Tagen nach Empfang der Wissenlassung, ihre Vertheidigung dem Kläger selbst übergeben, oder in seinem ausgewählten Wohnsitz ablegen lassen; ihrer Vertheidigungsschrift soll sie Abschriften der Aktenstücke worauf solche gegründet ist, und wenn diese zu weitläufig sind, Auszüge derselben beifügen. Diese Mittheilung soll, nach denen für die Vorladung vorgeschriebenen Formen, geschehen.

§ 26. Der Beklagte soll in dem gleichen Zeitraum von acht Tagen die Belegschriften, auf welchen seine Vertheidigung beruhet, in die Distriktsgerichtsschreiberei abgeben.

§ 27. Diese Eingabe soll nach der gleichen Form geschehen, wie solche für den Kläger im § 7, 8 und 9 vorgeschrieben ist.

§ 28. Im Laufe des Rechtsstreits soll der Beklagte kein neues Aktenstück vorweisen können, ausgenommen in denen durch die § vorhergesagten Fällen.

§ 29. Die Vertheidigungsschriften sollen kurz zusammen gefaßt seyn. Die uneinlässlichen Bescheide, so wie alle andre zerstörende Einwendungen sollen darin als Hauptache angebracht werden; die in der Vorladung aufgestellten Thatsachen sollen darin entweder eingestanden, oder widerprochen, wo nicht, so sollten sie, als eingestanden angesehen werden, wenn sie den Beklagten persönlich berühren.

§ 30. Wenn die Partheien mit einander übereinkommen sind, so können sie ohne vorherige Vorladung und Mittheilung der Aktenstücke vor dem Gericht erscheinen.

3 w e i t e r A b s c h n i t t:

Von demjenigen, was vor dem Gerichte im Fall der Richterscheinung einer der Partheien vorgeht.

§ 31. Wenn der Kläger an dem zur Verhörung angesezten Tag nicht erscheint, so soll der Angeklagte ohne einige Untersuchung der Klage und der Kosten enthoben seyn.

§ 32. Wenn der Angeklagte sich nicht stellt, so sollen ihm die Schlüsse des Klägers samt den Kosten zugemuthet werden.

§ 33. Der Ausbleibende soll zu 2 Franken Buß verfällt seyn.

§ 34. Niemals soll ein Contumazurtheil können gesprochen werden, ohne daß die nicht erscheinende Partei dreimal laut von dem Gerichtsbücher bei der Thüre des Gerichtshofes seye aufgefordert worden. — Dies Urtheil soll nicht vor Mittag kommen gesprochen werden; auch nicht, ehe und bevor alle andere Streitsachen, die vor demselben Gericht obwalten, werden abgehan seyn; unter der Straf der Nichtigkeit (Ungültigkeit) des Spruches.

§ 35. Hat der Kläger wegen Nichterscheinung den Spruch erhalten, so soll er selben dem Beklagten spätestens acht Tage nachher kund machen; dieser Anzeige wird eine neue gerichtliche Vorladung auf den nächsten Verhörtag unter Beibehaltung der in dem § 23 festgesetzten Zwischenzeit beigelegt werden.

§ 36. Wenn der Beklagte auf diese neue Anzeige nicht erscheint, so spricht das Gericht auf den Kläger ab, und der Spruch bleibt unwiderruflich.

§ 37. Ausgenommen sind einzige die Fälle, wo der ausbleibende Theil entweder in Gefangenschaft gelegen, für das Vaterland unter Waffen gestanden, oder der gestalt von Krankheit besessen ist, daß er nicht erscheinen, noch einen Andern, mit Vollmacht versehenen, stellen konnte; wenn er von einer größeren Gewalt abgehalten worden; oder endlich, wenn es unmöglich war, daß eine oder andere der Vorladungen ihm zukommen könnte.

§ 38. In jedem dieser Fälle, kann der Ausbleibende acht Tage nach gehobenem Hindernisse den Kläger vor Gericht laden, allwo er wieder in seine Rechte wird gesetzt werden, so wie er es bei der ersten Verhörung würde gewesen seyn. Die Kosten folgen dann dem Ausgang des Handels, wenn dem Ausbleibenden keine Schuld kann zugedacht werden.

§ 39. Hat der Angeklagte einen Contumazspruch erhalten, so wird er selben dem Ankläger verdeutlichen, und zwar innerst acht Tagen, und ohne Erlassung einer Aufforderung.

§ 40. Wenn der Kläger nicht binnen acht Tagen nach Anzeige des Spruches, sich um eine neue Vorladung umsieht; so hat er selber gänzlich gegen ihn.

§ 41. Ausgenommen sind die nämlichen Fälle, die in dem § 37. in Rücksicht des ausbleibenden Beklagten angeführt werden; der nämliche Vortheil, so im § 38. für ihn bedungen wird, bleibt dem Kläger ebenfalls vorbehalten, wenn er sich in gleichem Falle befindet.

Dritter Abschnitt.

Von dem, was vor Gericht vorgeht, im Fall beide Parteien erscheinen.

§ 42. Die Parteien mögen sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten stellen.

§ 43. Bloß in Ehesachen sind die Parteien angehalten in eigner Person zu erscheinen.

§ 44. Die Vollmacht darf bloß von dem Bestellter unterzeichnet sein; wenn aber seine Gegenpartei die Unterschrift nicht anerkennt, so muß derjenige, so die Vollmacht ertheilt hat, in einer kurzen von dem Gericht zu bestimmenden Frist, vor dem Friedensrichter seines Ortes sich stellen, vor selbem seine Unterschrift anerkennen, und deßfalls sich ein Zeugniß geben lassen, um solches in dem Rechtshandel vorzuweisen.

§ 45. Der Mangel der Glaubwürdigkeit der Unterschrift wird die Statthabung der Erscheinung nicht

hindern; sollte aber diese Unterschrift des Bestellters nicht nach der oben vorgeschriebenen Form bewähret werden, so soll der angebliche Anwalt in die Kosten, so er veranlasst, und in die Busse von zwanzig Franken versallen seyn. — Was beim Verhör vorgegangen, soll übrigens als richtig anzusehen seyn.

§ 46. Es soll den Parteien nicht erlaubt seyn, sich von einem Advokaten begleiten zu lassen, es seye dann in Sachen, die sich über zweihundert Franken belaufen.

§ 47. Zu diesem Ende wird der Richter bei Eröffnung des Prozesses den Parteien auferlegen zu erklären, wie hoch sie den Belang ansehen.

§ 48. Können die Parteien darüber nicht des einen werden, und sollte die eine derselben den Belang mehr, die andere weniger als zweihundert Franken ansiezen, so wird der Richter durch zwei auf der Stelle zu ernennende Sachkundige eine Schätzung verordnen; diese Sachkundigen werden, wenn es seyn kann, auf der Stelle, oder wenigstens ohne langen Verzug, zur Schätzung des angestrittenen Gegenstandes schreiten; und einsweilen soll der Advokat nicht zugelassen werden.

§ 49. Ergiebt es sich aus der Schätzung, daß eine von den Parteien den Belang der Sache so hoch oder niedrig angesezt hat, daß sich daraus schließen lasst, sie habe einzigt zum Zweck gehabt, unnöthiger Weise die Rechtsache in die Länge zu ziehen, und die Gegenparteien zu necken, so mag selbige von dem Gericht zu 4 Franken Buß und zur Leistung der Schätzungsgebühren verurtheilt werden.

§ 50. Die Schätzung der Sachkundigen hat keine andere Wirkung auf die Parteien, als die Zulässigkeit der Advokaten, die Gerichtsbehörde und die schriftliche oder mündliche Verfahrensart der Sache zu entscheiden, laut § 64.

§ 51. Vor allen Dingen soll der Präsident die Parteien zur Vereinigung ermahnen, und wird selbigen sogar die Mittel dazu anzeigen, allein wenn sie eine schon von dem Friedensrichter vergeblich betriebene Vereinigung auszuschlagen sollten, so darf die Sache nicht unter dem Vorwand neuer Versuche rückständig gemacht werden.

§ 52. Ehe der Kläger nach vorgeschriebener Art seine Klage gestellt, oder unmittelbar nachdem selbe wird gestellt worden seyn, mag der Angeklagte über die richterliche Competenz Einwendungen machen.

§ 53. Diese Einwendung wird nicht mehr zugelassen, wenn sie bei der ersten Erscheinung vernachlässigt worden.

§ 54. Es wird über den Grund einer solchen Einwendung summarisch, und bei ebendemselben Verhöre gesprochen werden; es wäre dann, daß irgend ein auf diese Einwendung sich beziehender Beweis dazu käme, der einen Verschub erheischt. Man wird über diesen Gegenstand keine von den Parteien geschriebene oder angegebene Schlüsse zu geben; sondern diese

werden sich blos auf eine einfache wörstliche Folgerung einschränken, deren Inhalt von dem Gerichtsschreiber in das Protokoll getragen werden soll.

§ 55. Die Partei, welche sich zu Lasten kommen läßt, ihren Gegner vor einen unbefugten Richter vorgeladen zu haben, soll in die Kosten verfällt werden, die sie derselben ohne Grund verursacht hat. Gleichwohl wird in Sachen, die nicht von der Competenz des Richters sind, die Appellation vorbehalten.

§ 56. Diejenige der Parteien, die nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, ist gehalten, daßelbst einen Ort zu bestimmen, wohin die Vorladungen und andere Anzeigungen an ihn können gerichtet werden.

§ 57. Wenn die vorgeladene Partei vorschützt, daß in der Vorladung, oder in der Vorweisung der Akten irgend etwas fehlerhaftes gegen die § 4, 5, 6 und 7 statt gehabt habe, so muß sie solche Einwendung in dem ersten Verhöre machen; es wird darüber unverweilt und summarisch verfahren werden, wie in § 3. Wenn die Vorladung oder die Vorweisung der Akten fehlerhaft ist, so wird sie als nichtig erklärt, die vorgeladene Partei von der Instanz befreit, und derselben ihre Kosten gerichtlich zuverkennet werden. Gleichwohl sieht dem Kläger frei wieder von vornen anzufangen. Ueber sohane Entscheidung hat keine Appellation statt.

§ 58. Auf die Beschwerden des Klägers, daß der Beklagte ihm weder seine Vertheidigung, noch die Akten, derer er sich in der Streitsache zu bedienen gedenkt, mitgetheilet hat, und das laut den Art. 25, 26, soll der Beklagte bei Erscheinung richterlich in alle Kosten, seit der Vorladung ausschließlich, verfällt werden. — Das Gericht wird beim Beklagten eine neue Frist von 8 Tagen verleihen, um seine Vertheidigungen und Akten mitzutheilen, in Folge der gleichen § 25, 26, und die Parteien auf die andern folgenden 8 Tage wieder vorbescheiden, um dann zu verfahren, wie es beim ersten Verhöre hätte geschehen sollen.

§ 59. Sollte es sich bei diesem zweiten Verhör zeigen, daß der Beklagte abermal die Bekanntmachung seiner Vertheidigung und die Mittheilung seiner Akten versäumt habe, dann soll er nach der Form und unter den Vorbehaltungen der § 32, 37 in Contumaz verfällt werden.

§ 60. Wenn ein Erbe vor Gericht beschieden wird, ehe die Frist verflossen ist, die ihm durch des Gesetzes zugestanden wird, um sich zu bedenken, ob er diese Verlassenschaft antreten wolle, so soll er einen Verschluß erhalten, der 8 Tag nach dem Verfluß des gesetzlichen Termins, während welchem er sich bedenken kann, dauern soll.

§ 61. Sollte sich unter den Parteien über den Besitz der anbestrittenen Sache, oder über irgend eine einschwillige Materie eine vorgängige (préliminaire) Zwistigkeit erheben, so wird das Gericht summarisch

auf die bloßen mündlichen Debatten der Parteien und der in § 3. vergeschriebenen Forme darüber verfahren.

§ 62. Eben dies gilt, wenn der Beklagte, ohne sich in die Sache einzulassen, sich begnügt, blos eine Verzögerungseinwendung zu machen.

Vierter Abschnitt.

Von der gewöhnlichen Prozedur ohne Inzidenzen.

§ 65. Es steht dem Kläger frei seine Klage mündlich oder schriftlich vorzubringen.

§ 64. Gleichwohl soll es in keinen Rechtshandel, dessen Verlauf unter 400 Franken (Sunne, welche die Competenz des Disputusgerichts ausmacht) ist, erlaubt sein, selben schriftlich zu führen.

§ 65. Es versteht sich, daß Sachen, so die Ehre und das Daseyn der Bürger anbelangen, keiner Schätzung fähig sind.

§ 66. Betrifft es Grunddienste, so soll man den vollen Werth des Grundstücks, auf welchem der Dienst besteht, in Betracht ziehen. Nach diesem Werthe des Grundstücks soll sich die Gerichtsbehörde richten.

§ 67. Weder der Kläger noch der Beklagte, sie mögen mündlich oder schriftlich ihre Sache betreiben, sollen weder die aus ihren gegenseitigen Schriften hergeleiteten Schlüsse verändern, noch andere Akten, als jene, so sie sich wechselseitig mitgeheilt haben, vorweisen können. — Sollte eine von beiden Parteien so etwas versuchen, so solle solches nicht zugelassen werden, als nachdem die Sache noch vor ihrer Bekanntmachung eine andere Gestalt bekommen, und die Kosten des Rückganges der Gegenpartei bezahlt werden. — Ausgenommen sind die Fälle, wo schriftliche Beweise zu machen sind, laut §

§ 68. Wenn der Kläger seine Klage schriftlich gemacht hat, so soll der Inhalt von dem Schreiber in das Gerichtsprotokoll getragen werden; dieser Schreiber wird ihn sodann dem Kläger wieder vorlesen, um sich zu versichern, ob er nichts dagegen zu sagen habe. — Es soll in dem Protokoll von dieser Vorlesung und der Genehmigung des Klägers Meldung geschehen. — Verlangt er einige Abänderungen seiner Aussage, so sollen sie auf der Stelle gemacht werden.

§ 69. Hat der Kläger seine Sache mündlich eröffnet, so kann der Beklagte ebenfalls sich mündlich verantworten. In diesem Falle soll der Auszug seiner Verantwortung nach gleicher Form, wie die Klage, in das Protokoll getragen werden.

§ 70. Auf Verlangen des Beklagten soll ihm eine Frist von 8 Tagen vergönnet werden, um seine Verantwortung schriftlich oder mündlich einzugeben.

§ 71. Nachdem der Beklagte sich verantwortet, mag der Kläger in gleichem Verhöre mündliche Gegen-

einwendungen machen, und eben so der Beklagte mündliche Gegenverantwortungen.

§ 72. Wenn der Kläger eine Frist von 8 Tagen auf die schriftliche oder mündliche Beantwortung fordert, um sie reifer zu erwägen, so muss ihm diese Frist zugestanden werden.

§ 73. Bei diesem Verhör solle wie im vorletzten § verfahren werden.

§ 74. Nach geendigten mündlichen Debatten soll zur Beurtheilung geschritten werden.

§ 75. Wenn aber das Gericht wünscht, die Sache reifer zu erwägen, so soll es die Parteien auf 8 Tage abweisen können.

§ 76. Wenn noch vor ergangenem Urtheil eine der beiden Parteien verlangt eine Probe anzuführen, so soll ihr solches laut den Regeln im 5ten Abschnitt über die Beweise zugestanden werden.

§ 77. Im Falle, wo der Kläger eine Klage schriftlich führt, soll der Schreiber auf dem Rande das Zeugniß seiner Aussage nach der im § . . . vorgeschriebenen Form, bemerken. Das Gleiche soll für alle schriftlichen Aussagen in der Streitsache statt haben.

§ 78. Der Beklagte soll seine Antwort schriftlich geben können.

§ 79. In diesem Ende wird er eine Frist von 8 Tagen haben, und der Schreiber soll ihm eine Abschrift von der Klage zusenden. Er soll zudem eine vollständige Kopie aller schon von dem Kläger vorgelegten Akten, oder bloss derjenigen, die er bestimmt, erhalten.

§ 80. Wenn die Weitläufigkeit der Klage, oder der Rechtfertigungsakten es durchaus ertheilen, so kann der Richter dem Beklagten eine längere Frist zur Bearbeitung seiner Vertheidigung zugestehen; doch soll in Allweg nur jene Frist ertheilt werden, die durchaus nothwendig ist.

§ 81. Ist die Verantwortung geschehen, so mag der Kläger eine Frist von 8, höchstens 15 Tagen erhalten, um der Verantwortung nachzudenken. Er wird davon von dem Schreiber eine Kopie erhalten wie in § . . .

§ 82. Nach geschehener Verantwortung soll keine andere Schrift von Seiten der Parteien weiter eingesen können; erfolgt nun kein anderes Ansuchen zu Beweisen (in welchem Falle laut dem 5ten Abschnitt verfahren werden soll) noch anders gesetzliches Hinderniß, so soll nach der im II. Kapitel vorgeschriebener Form zum Urtheil geschritten werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 29. Januar.

(Fortsetzung von Hubers Meinung.)

Gerade so geht es uns alle Tage mit den wichtigsten Beschlüssen, und daher ist es endlich Zeit von einer Gelegenheit Nutzen zu ziehen wie die gegenwärtige ist, wo

wir, ohne der Konstitution zu nahe zu treten, dem Senat zeigen können, daß wir vor allem aus die Republik lieben, und daß wann diese es seiner Dificultetemacheren wegen erfordert, wir lieber einstweilen dem Direktorium etwas mehr Gewalt in die Hände spielen wollen, als mit Gefahr der Republik die Rechte der Gesetzgebung streng auszuüben! — Dem wen anders als dem Senat hat es die Republik zu danken, daß sie noch keine Friedensrichter, nicht einmal Munizipalitäten hat, und die ganze Organisation derselben den unerträglichsten

Schneekengang geht, der sie in der beständigen Gefahr eines Krieges an den Rand ihres Untergangs bringen kann! — Wenn doch die Majorität des Senat beherzigte, daß sie nur mit Mühe, nie mit Leichtigkeit oder Leidenschaft, die Beschlüsse des großen Rathes verwiesen sollte, besonders in der jetzigen Lage des noch nicht völlig organisierten Staates, und der noch man gelnden allgemeinen Civil- und Criminalgesetze? daß er nur die Beschlüsse verwiesen sollte, welche gegen die Verfassung sündigen, oder dem allgemeinen Wohl nachtheilig oder für dasselbe gefährlich wären! — Man sprach jüngsthin von Intrigen, die im großen Rath gespielt würden um gewisse Beschlüsse durchzudrücken; aber ich erkläre hier öffentlich und feierlich, daß ich keine Intrigen kenne, und keine andre Parthey sehe als die des Vaterlandes, und daß ich dagegen jeden für einen Intriganten halte, der von Partheyen und Intrigen spricht, ohne sie ganz an den Tag zu legen und ihren ganzen Faden aufzudecken! — Wollen wir aber noch einen Versuch wagen, nun wohlso gebe ich zu, daß wir den Gegenstand wieder der Kommission zu einiger Umänderung übergeben, in der festen Ueberzeugung, daß dann der große Rath — der noch nie meine Erwartungen betrog — fest auf seinen Grundsätzen bleibe, und wann der Senat wieder verwiesen würde, dann den Weg einschlage um die Republik zu retten, den uns Ruhn vorschlug.

Perighe unterstützt Graf und Cartier und glaubt, Gapanis Meinung zuwieder, dessen ungeachtet ein eben so guter Republikaner zu seyn als er: der Senat hatte Recht den Beschluss zu verwiesen wegen den Obercinnern: da nun die Kommission sich erklärt, daß sie nicht nach andern Grundsätzen arbeiten will, so fodre ich eine neue Kommission über diesen Gegenstand. — Man murrt. — Ruhn will Hubern für diesmal noch bestimmen, erklärt aber, daß er im Fall einer neuen Verwerfung seinen Antrag wiederholen werde, weil er glaubt, es sey besser dem Direktorium einstweilen mehr Gewalt zu geben, als Kleinigkeiten wegen die Republik ins Spiel zu setzen. Nach großem Lärm wird der Gegenstand der Kommission zurückgewiesen.

Da der Senat den Beschluss der von den Gerichtsschreibern Bürgschaft für die zu beziehenden Einregistrierungsgebühren fordert, verwirft, so begeht Zimmermann, der den Grund einer solchen Verwerfung nicht begreift, daß auch dieser Gegenstand der Kom-

mission zurückgewiesen werde. Huber folgt und glaubt die Kommission sollte den allgemeinen Grundsatz aufstellen, daß alle Beamten welche öffentliche Gelder einziehen, Bürgschaft geben sollen. Der Gegenstand wird der Kommission zurückgewiesen.

Der Obergerichtshof begehrte, daß dem 116. § seiner provisorischen Organisation betreffend das gerichtliche Verfahren gegen ein Mitglied der gesetzgebenden Räthe oder des Direktorius, beigefügt werde: „dass der öffentliche Anklager gegen die Zeugen exzipieren, und dass der oberste Gerichtshof über diese auffälligen Exzeptionen ab sprechen könne.“

Auf Ackermanns Antrag wird dieser Gegenstand der hierüber niedergesetzten Kommission zugewiesen.

Die Berathung über den Iten §. der Grundsätze über die Friedensrichter wird fortgesetzt.

Kelstab stimmt Eschern bei und bemerkt daß die Munizipalitäten und Friedensrichter nicht vereinigt werden können, ohne wieder in den gleichen Fehler unserer alten Regierungen zu verfallen, die richterliche und die ausübende Gewalt mit einander zu vereinigen, er fordert also Tagesordnung über Gmürs Antrag.

Gmür glaubt die Polizei seyn keine eigene Gewalt und daher könne sehr gut den Munizipalitäten das Friedensgericht übergeben und zugleich bestimmt werden, daß man von einer Munizipalität an eine andere appelliren könne. Ackermann unterstützt das Gutachten mit Eschers Bemerkung und Jominis Beifaz, und findet Gmürs Antrag durchaus unumstößlich und konstitutionswidrig. Escher ist wohl Gmürs Meinung, daß die Polizei keine eigene Gewalt im Staat sey, aber dagegen ist sie Zweig einer Gewalt, nähmlich der vollziehenden, und da die Munizipalitäten die ausgedehnteste Stufe dieser Gewalt sind, so wie die Friedensrichter das gleiche von der richterlichen Gewalt sind, so würden, nach Gmürs Antrag, gerade in diesen verbreitetesten Zweigen diese beiden Gewalten der Konstitution und den Grundsätzen jeder klugen Verfassung zu wieder, mit einander vereinigt: er stimmt also auch zur Tagesordnung über Gmürs Antrag.

Anderwerth glaubt, die Suppleanten für die Friedensrichter seyen durchaus überflüssig, Jominis Antrag sey gestern schon beschlossen worden, und die Friedensrichter würden ganz unwirksam, wann man sie mit den Munizipalitäten vereinigen würde. Der § wir mit Carrards und Eschers Zusätzen angenommen.

§. 2. Die Friedensrichter der drei zu nächstliegenden Gemeinden bilden ein Friedensgericht nach folgenden Bestimmungen. Schlumpf will noch befügen, die Friedensrichter der zwanzigstliegenden Gemeinden oder Sektionen von Gemeinden. Geynoz will keine solche Friedensgerichte haben und stimmt also für ganzliche Durchstreichung dieses §. Cartier will noch bestimmen, daß die Verwaltungskammern die Gemeinden welche zusammen in

ein Friedensgericht gehören, bezeichnen sollen. Escher will, daß die letzten Worte dieses § „nach folgenden Bestimmungen“, weggelassen werden, weil wir diese Grundsätze abgesondert dem Senat übersenden, und also von keinen folgenden Bestimmungen sprechen können, die wir selbst noch nicht beschlossen haben.

Ackermann stimmt Schlumpf bei, will aber in den großen Gemeinden die Friedensrichter aller Sektionen in ein Gericht vereinigen: Eschers Antrag findet er überflüssig, weil dem Senat der ganze Entwurf Beilagsweise überfaßt wird. Anderwerth stimmt ganz zum Gutachten, eben so auch Weber. Jacquier will den Distriktsgerichten die Eintheilung in Friedensgerichte übergeben. Gapani glaubt, diese Friedensgerichte seyen in den bergigsten Kantonen sehr beschwerlich, er will daher den Friedensrichtern Beifitzer geben, die nach dem Wunsch der Partheien gewählt werden sollen. Anderwerth wünscht daß dieser Grundsatz anerkannt, übrigens aber dieses ganze Gutachten der Kommission zu derjenigen Umänderung übergeben werde, welche derjenigen gemäß ist, die mit dem Iten §. vorgenommen wurde.

Carrard glaubt, diese Friedensgerichte seyen schwer auszuführen und eigentlich überflüssig, weil dieselben nur über geringe Summen abzusprechen haben, welche kaum die Unkosten eines Friedensgerichts betragen werden: daher stimmt er Gapani bei und will in jeder Gemeinde Beifitzer ernennen lassen, von denen einige von den Partheien verworfen werden können: zudem müssen wir bedenken, daß der Senat die ersten Beschlüsse verwarf, weil er keine eigentliche Friedensgerichte haben wollte: er stimmt für Zurückweisung an die Kommission, welche auch beschlossen wird.

Michel im Namen einer Commission, legt ein Gutachten über Rechtstreitkosten vor.

Geynoz fodert Dringlichkeitserklärung. Anderwerth wünscht zur sorgfältigen Untersuchung dieses Gutachtens wenigstens 3 Tag Niederlegung auf den Kanzleitisch. Ackermann stimmt Anderwerth bei. Jomini stimmt Geynoz bei. Anderwerths Antrag wird angenommen.

Das Gutachten über die Begünstigung und Herausgabe des schweizerischen Republikaners in zwei Sprachen wird in Berathung genommen, (siehe Republikaner No.)

Cartier denkt, die deutsche Herausgabe des Republikaners werde ziemlich vortheilhaft seyn, und will daher nicht auf Unkosten der Nation die französische Uebersetzung begünstigen, und denkt, eben so müßte auch ein italienischer Republikaner herausgegeben werden; er fodert Tagesordnung über dieses Gutachten. Anderwerth wünscht vor allem aus, daß der schweizerische Republikaner besser vorrücke, und zu einem amtlichen Blatt erklärt werde; er begehrte daher Zurückweisung des Gutachtens an die Commission. Carrard will, daß erst die Ueberlassung der

z Pressen an den Republikaner bestimmt werde. Jo-
mini will das ganze Gutachten gemeinschaftlich be-
handeln, und nicht den deutschen Republikaner vor dem
französischen begünstigen. Carrard beharrt auf sei-
nem Antrag. Desloes unterstützt ganz Carrard, des-
sen Ordnungsmotion angenommen wird.

Huber bedauert, daß man nicht erst erklärte, ob
man den schweizerischen Republikaner überhaupt be-
günstigen wolle oder nicht; er ist zwar ganz der Mei-
nung, daß der schweizerische Republikaner am voll-
ständigsten die Berathungen der Räthe lieferte; allein
wann ihn die Gesetzgebung begünstigen würde, so müßten
die Herausgeber auch sich gefallen lassen, ihr Blatt
auschliessend den Berathungen, Beschlüssen und Ge-
setzen der gesetzgebenden Räthe, zu widmen; wann man
den Republikaner begünstigt, so muß dann auch das
französische Bulletin begünstigt werden, und ein all-
fallig erscheinendes italienisches Blatt; übrigens glaubt
er, könne man für einmal das Ganze der Industrie der
Partikularunternehmer überlassen, und stimmt also zur
Tagesordnung. Desloes begreift nicht, wie man
nun auf einmal zur Tagesordnung gehen wolle; er
widersteht sich derselben, und glaubt es sey Pflicht der
Gesetzgeber, Unternehmungen welche das Volk zweck-
mäßig von unsren Berathungen unterrichten, zu be-
günstigen. Secretan fodert Vertagung der weiteren
Berathung, um einen wichtigeren Gegenstand in Ber-
athung zu nehmen. Grosser Kerm über Abstimmung. Man
geht zur einfachen Tagesordnung über das Gutachten.

Der Senat nimmt den Beschluß über die Entlas-
sung des Bürger Direktors Legrand an.

Der Präsident geht mit 10 Mitgliedern in den
Saal des Obergerichtshof's, um mit dem Präsidenten
des Senats das Los über die Wahl eines neuen Di-
rektors zu ziehen.

Die Bittschriften von 11 Gemeinden aus dem Di-
strick Noll im Kanton Leman, welche gleichen Inhalts
seyn sollen, wie die gestern vom Directoriūm über-
sandten Bittschriften des Districks Neus, werden vor-
gelegt. Schlumpf fodert Verweisung in eine Nach-
mittagsitzung. Gapani wünscht Verlesung einer die-
ser gleichlautenden Bittschriften, damit man dann ur-
theilen könne, ob man mit Recht gestern die Tages-
ordnung mit Unwillen darüber begehrte. Bourgeois
stimmt bei, und versichert, daß diese Bittschriften in
einem ehrfurchtsvollen Ton abgefaßt seyen. Schlumpf's
Antrag wird angenommen.

Der Präsident kommt von der Losziehung zurück
und zeigt an, daß der Senat das Vorschlagsrecht
für die Direktorwahl habe. Nach einigen Berathun-
gen wird die Versammlung bis um 4 Uhr vertagt.

Die Abendsitzung in der der Bürger Bay zum
Direktor gewählt ward, haben wir schon geliefert.
(S. .)

Senat, 21. December.

Präsident: Barras.

Ein Beschluß über vorläufige Einrichtungen des
Nationalarchivs und der Bibliothek der Gesetzgebung,
wird wegen fehlerhafter Redaktion zurückgesandt.

Auf Crauer's Antrag soll die Commission wegen
Redaktionsfehlern, am nächsten Montag Bericht er-
stellen.

Der Beschluß über die unehlichen Kinder wird
verlesen und einer aus den B. Usteri, Crauer,
Muret, Deveyen und Augustini bestehenden
Commission übergeben, die in 8 Tagen berichten soll.

Der Beschluß der die Bestimmung des Grads
der Vereinbarlichkeit zwischen dem Beruf eines öffent-
lichen Beamten und jenem eines Advokaten enthält —

wird zum zweitenmal verlesen.

Rubli sieht nicht, was die Resolution für sons-
derbare Nutzen bringen wird; er fürchtet, sie stelle
stillschweigend die Advokaten wieder auf die Füsse.
Sie spricht meist von solchen Beamten, die vom Ad-
vokatenberuf sollen ausgeschlossen werden, von denen
in der That wenig zu besorgen ist, daß sie Advokaten
werden seyn wollen. Das 2te Considerant gefüllt ihm
gar nicht, worin gesagt wird: In Erwägung, daß
die Freiheit der Bürger und selbst oft das Bedürfniß,
in welchem sich einzelne Bürger befinden könnten, er-
fordere, daß in allen Fällen den öffentlichen Beamten
erlaubt sey, den Advokatenberuf für andere Bürger
zu treiben, in sofern die Pflichten des Amtes, welches
sie bekleiden, nicht darunter leiden. — Er hatte immer
geglaubt, es wäre besser, wenn wenigstens für ein
Jahr zur Probe, die Advokaten von allen Civilgerich-
ten ausgeschlossen würden; denn nur durch Kunst
werden die Prozesse verwickelt, und der Einwurf daß
die Parteien einander nicht gewachsen seyen, fällt
weg, weil eben so auch die Advokaten es nicht sind.

Anstatt der vorliegenden Resolution, wenn ich im
grossen Rath säße, hatte ich zu einer Resolution ge-
rathen, ungefähr nach folgendem Schlag:

In Erwägung, daß die rechtschaffen tröstlichen
Advokaten viel seltener als jene sind, welche lieber verz-
wirren als aufklären, damit rücksichtlich ihres eigenen
Nutzens, die Streithändel nicht so leicht, und nicht
so schleunig entschieden werden.

In Erwägung, daß eben dieses spielende Unver-
sen schon manche Familie in Armut und Elend ges-
kürzt hat.

Und in Erwägung, daß es nun endlich hohe Zeit
seye, diesem grossen Uebel abzuhelfen, um auch hierin
die gesegneten Früchte der neuen Ordnung der Dinge
fühlbar zu machen, hat der grosse Rath, nachdem er
die Unzug erläßt,

beschlossen:

Es sollen in Civilprozessen um des besondern und

allgemeinen Bestens willen, keine Advokaten mehr gebraucht werden dürfen.

Es sollen auch keine schriftliche Vertheidigungen mehr verfassen, sondern alles mündlich vorgetragen werden. Mithin solle jeder seine Rechtssache selbst vertheidigen, jedoch mit der Ausnahme, daß ein Blödsinniger durch einen Verwandten oder Nachbar, zu welchem er das beste Vertrauen hat, und ein Bevogter durch seinen Vogt sich vertheidigen möge.

Und in Gemeindstreitigkeiten sollen die Vorgesetzte ihres Recht verfechten.

In Hoffnung ein solcher Beschlüß werde einst kommen, will er indes nur den gegenwärtigen annehmen.

Meyer v. Arb. In verschiedenen Kantonen war es gebräuchlich, daß in der ersten Instanz die Partheien aus den Richtern Vorsprecher wählten, und keine Advokaten zugelassen wurden; diese Vorsprecher waren nicht bezahlt; die Vortheile würden durch die gegenwärtige Resolution verloren gehen; er verwirft sie.

Mittelholzer findet, dieselbe sey unbestimmt, und sich selbst widersprechend; sie erklärt nur Ausnahmen solcher, die nicht Advokatenterrichtungen übernehmen sollen, stellt aber zugleich den Grundsatz auf, daß in Zukunft Advokaten bei Prozessen sollen zugelassen werden; nun sind aber die Advokaten wenigstens Goldschlucker, wann er sie nicht Prozessverwirrer nennen soll, und jener bedürfen wie jetzt gar nicht. — Nach den Worten der Resolution können die Statthalter außer ihrem Kanton Advokatendienste leisten. Er schlägt eine Commission vor.

Er auser hält den Beschlüß nicht für überflüssig; Agenten, Kantons- und Dissektordichter lassen sich wirklich als Advokaten brauchen, und ihr Einfluß auf die Gerichte ist unzweideutig. Wir können zu Abstellung dieser Missbräuche nicht ein neues Civilbuch abwarten. In Rücksicht der Advokaten, soll man auch nicht von einem Extrem auf das andere verfallen; man soll ihnen gehörige Grenzlinien ziehen, und übrigens bedenken, daß außer ihnen die Prozeßordnung und andere Sachen mehr, an den Prozeßverwirrungen Schuld tragen. Den aus den Richtern gewählten Vorsprechern kann er das Wort eben auch nicht sprechen; sie veranlassen Gegenvorsprecher, und leeren die Venkel wie die Advokaten; er nimmt den Beschlüß an.

Lüthi v. Sol. macht auf Fehler der Absfassung des Beschlusses aufmerksam. Unter andern, nimmt derselbe den Statthaltern die Besugnis in ihrem Kanton als Advokaten zu arbeiten; außer demselben dürfen sie es mithin, und wie reimt sich nun dieses mit dem Erwägungsgrund des Beschlusses, der sagt, die Einschränkungen seyen nöthig — weil ihr Amt darunter leiden könnte.

Devevey hält den Beschlüß für nothwendig, da öffentliche Beamte sich zu Schulden kommen ließen, ihr

Amt zu verhältnißigen, ihr Ansehen zu missbrauchen, und zu advokieren. — Aber Advokaten abschaffen wollen, wäre sehr unvorsichtig gehandelt; in illeen gehörigen Schranken sind dieselben nützlich, und nothwendig; sie sollen die Gesetze kennen, und ohne sie müßte der ununterrichtete Landmann dem rechtskundigen Städter nur zu oft unterliegen.

Schneider nimmt den Beschlüß als eine einstweilige Versorge gegen Missbräuche an. Lüthi v. Langen ebenfalls.

Müret will zwar die wichtigen Einfälle in denen man sich gegen die Advokaten gefällt, nicht beantworten; aber die Datiereben, der sich gewisse Mitglieder gegen alles was Wissenschaft und Gelehrsamkeit heißt, unausgesetzt erlauben, kann er es nicht mit Stillschweigen übergehen, denn es ist dieses lacherlich machen der Wissenschaft, wahrhaft des Senats unwürdig. Wollte man einen Augenblick nachdenken, so würde man finden, daß Wissenschaft anders nichts als genaue Kenntniß der Sachen ist, und man würde aufhören, sie lacherlich machen zu wollen. Sind es nicht die Einsichter und die Auflärung, denen wir die Freiheit verdanken, und sind es nicht Kenntnisse hinzu, wodurch sie beschützt und gesichert wird? Unter den Advokaten giebt es unsreitig solche, die ihrem Stand Schande machen; aber berechtigt dieses den ganzen Stand zu proscribieren? Wird man die Aerzie abschaffen: weil es unwissende und schlechte giebt, die ihre Kranken, statt sie zu kurieren, ins Grab senden? Wird man den Handel untersagen, weil es betrügerische Handelsleute giebt? — Der achte und wahre Advokat ist ein guter Bürger, der die Kenntniß des natürlichen und positiven Rechtes, und vorzüglich die der Gesetze seines Landes sich zum besondern Studium gemacht hat... Sollte ein solcher Mann gefährlich seyn? — Und sind es nicht die Advokaten, die vorzüglich zur Revolution beigetragen haben? — Sind sie es nicht, die in den aristokratischen Ständen und der Herrschaft der Willkür nach einigen Widerstand entgegensezen... Ich frage den Bürger Rubli, der keine Advokaten zulassen will, wie er sich mit all seinen Einsichten helfen würde, wenn er von einem Gerichte dessen Sprache und Formalitäten ihm unbekannt wären, erscheinen müßte? Wo ist der Bürger, der ohne den Rat eines Sachverständigen Manns nicht im Fall seyn kann, Ehre und Gut zu verlieren. Unsere Gesetze mögen auch noch so klar und einfach werden, nicht jeder wird im Fall seyn, sich deren vollkommen Kenntniß zu erwerben. Rubli möchte auch alle schriftlichen Prozeduren anheben, sie zu vereinfachen ist sehr nothwendig, aber sie aufheben hieße gewiß Willkür und Ungerechtigkeit durch Vertilgung der Spuren die sie zurücklassen, mächtig beginnen. — Was die Resolution selbst betrifft, so steuert dieselbe einem Missbrauch, und er stimmt zur Annahme.

(Die Fortsetzung folgt.)